

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. · Lahnstraße 120 · D-65195 Wiesbaden
FACHVERBAND FÜR SPORT- UND BOGENSCHIESSEN

An die
Delegierten der Landesverbände
Mitglieder des Gesamtvorstandes
Ehrenmitglieder

Wiesbaden, 18.03.2017
jb/rg

**Einladung
zur
Delegiertenversammlung
im Rahmen des 60. Deutschen Schützentages 2017**

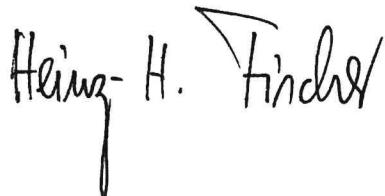
am: Samstag, 29. April 2017
ab: 09:00 Uhr
im: Gesellschaftshaus Palmengarten, Palmengartenstraße 11, 60325
Frankfurt am Main

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 14 Ziff. 3 DSB-Satzung laden wir Sie hiermit fristgerecht - unter Bekanntgabe der Tagesordnung (s. Rückseite) - zur Delegiertenversammlung im Rahmen des 60. Deutschen Schützentages 2017 nach Frankfurt am Main herzlich ein.

In der Hoffnung auf eine gute Anreise nach Frankfurt verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHER SCHÜTZENBUND

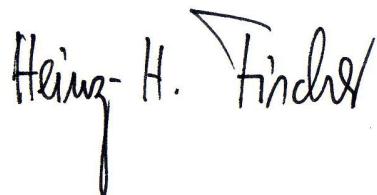


Heinz-Helmut Fischer
Präsident

Tagesordnung

1. Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung
2. Wahl der Protokollführer
3. Genehmigung der Niederschrift über die Delegiertenversammlung anlässlich des 59. Deutschen Schützentages am 02.05.2015 in Hamburg
4. Berichte des Präsidiums
 - a) des Präsidenten Heinz-Helmut Fischer
 - b) des 1. Vizepräsidenten Wolfgang Kink
 - c) des Vizepräsidenten Recht Jürgen Kohlheim
 - d) des Vizepräsidenten Finanzen Gerd Hamm
 - e) des Vizepräsidenten Sport Gerhard Furnier
 - f) der Vizepräsidentin Ethik, Toleranz, Wertevermittlung und Gleichstellung Hannelore Lange
 - g) des Vizepräsidenten Bildung und Verbandsentwicklung Jonny Otten
 - h) des Vizepräsidenten Schützentradition und Brauchtum, Hans-Heinrich von Schönfels
 - i) des Vizepräsidenten Jugend Stefan Rinke sowie der Bundesjugendsprecher Alice Laufer, Marina Morawietz, Carina Sauerwald und Henrik Quast
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Präsidiums
8. Satzungsänderung (siehe Anlage)
§§ 1 - 4, 6, 8 - 9, 11 - 14, 18 - 28 DSB-Satzung
9. Wahl eines Wahlausschusses
 - a) Vorsitz
 - b) zwei Beisitzer
10. Wahl des Präsidiums gem. § 12 Ziffer 1 und 3 DSB-Satzung
 - a) Präsidenten
 - b) 1. Vizepräsident
 - c) sechs Vizepräsidenten (bzw. sieben – siehe Antrag zur Satzungsänderung), davon mindestens eine Frau
11. Wahl eines Rechnungsprüfers

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Heinz-H. Fischer". The signature is fluid and cursive, with "Heinz-H." on the left and "Fischer" on the right, connected by a diagonal line.

Heinz-Helmut Fischer
Präsident

Anlage zu TOP 8

D E U T S C H E R S C H Ü T Z E N B U N D - Gesamtvorstand -

An die Delegiertenversammlung des Deutschen Schützenbundes

Antrag auf Satzungsänderung

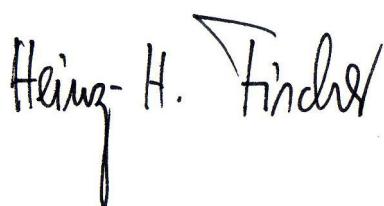
zur Vorlage bei der 60. Ordentlichen Delegiertenversammlung des Deutschen Schützenbundes am 29. April 2017 in Frankfurt am Main

Der Gesamtvorstand des Deutschen Schützenbundes hat in seinen Sitzungen am 12. November 2016 und 18. März 2017 in Wiesbaden

- (a) die vom Präsidium des Deutschen Schützenbundes eingebrachten Vorschläge zur Änderung der §§ 1 - 4, 6, 8, 12 - 14, 18, 24 der Satzung des Deutschen Schützenbundes,
- (b) den von den drei Landesverbänden Hessischer Schützenverband, Westfälischer Schützenbund und Württembergischer Schützenverband gemeinschaftlich am 25.10.2016 eingebrachten Antrag zur Änderung der §§ 11 - 13, 18 - 19 der Satzung des Deutschen Schützenbundes (siehe Anlage),
- (c) den vom Nordwestdeutschen Schützenbund am 24.01.2017 eingebrachten Antrag zur Änderung der §§ 8 - 9 der Satzung des Deutschen Schützenbundes (siehe Anlage),
- (d) den vom Niedersächsischen Sportschützenverband am 18.02.2017 eingebrachten Antrag zur Änderung des § 12 der Satzung des Deutschen Schützenbundes (siehe Anlage),
- (e) sowie die in den oben genannten Gesamtvorstandssitzungen mündlich eingebrachten Anträge zur Änderung der §§ 2, 4, 8, 11 - 13, 18, 21, 27 der Satzung des Deutschen Schützenbundes

behandelt und mehrheitlich beschlossen, diese der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Änderungen sind der beigefügten (siehe Anlage) synoptischen Darstellung zu entnehmen.

Deutscher Schützenbund



Heinz-Helmut Fischer
Präsident

Synopse der Satzung des Deutschen Schützenbundes

Im Folgenden werden nur die Absätze mit Änderungen dargestellt.

Satzung 2017; Stand 18.03.2017		Änderungen	Erläuterungen
§ 1 Name und Sitz	§ 1 Name und Sitz		
Der 1861 gegründete Verein führt den Namen „Deutscher Schützenbund e. V. - Fachverband für Schieß- und Bogensport“ (DSB).	Der 1861 gegründete Verein führt den Namen „Deutscher Schützenbund e. V. - Fachverband für Sportschießen Schieß- und Bogensport“ (DSB).		redaktionelle Änderung
§ 2 Zweck	§ 2 Zweck		
Zweck des DSB ist - die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln, - die Regelung der Aus- und Fortbildung, - die Einrichtung von Bundesligen, - die Förderung des Schützenbrauchtums, - die Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland, - die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, - die Durchführung des Deutschen Schützenfestes, - die einheitliche Präsentation des Sportschießens und der überverbändlichen Schützentradition in der Öffentlichkeit.	Zweck des DSB ist - die Förderung und die Überwachung des Sportschießens und Bogensports sowie des Böllerwesens nach verbandlich einheitlichen Regeln, - die Regelung der Aus- und Fortbildung, - die Einrichtung von Bundesligen, - die Förderung des Schützenbrauchtums, - die Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland, - die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, - die Durchführung des Deutschen Schützenfestes, - die einheitliche Präsentation des Sportschießens, <u>des</u> Bogensports und der überverbändlichen Schützentradition in der Öffentlichkeit.		redaktionelle Änderung
§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit	§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit		
2. Der Deutsche Schützenbund betreibt mit seinen Disziplinen im Schieß- und Bogensport einen gewaltfreien Sport. Der Deutsche Schützenbund verurteilt jegliche Form von Gewalt entgegen. Er gewährt hiervon Betroffenen Schutz und Hilfe.	2. Der Deutsche Schützenbund betreibt mit seinen Disziplinen im Sportschießen Schieß- und im Bogensport einen gewaltfreien Sport. Der Deutsche Schützenbund verurteilt jegliche Form von Gewalt und wirkt dieser entgegen. Er gewährt hiervon Betroffenen Schutz und Hilfe.		redaktionelle Änderung
§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen	§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen		

Synopse der Satzung des Deutschen Schützenbundes

1. Der DSB ist zuständig für - den Erlass einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung, - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, - die Veranstaltung von deutschen Meisterschaften und Länderkämpfen sowie die Meldung und Nominierung von Schützen zu internationalen schießsportlichen Veranstaltungen im Sportschießen und im Bogensport,	<p>1. Der DSB ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Erlass einheitlicher Regeln für das Sportschießen, <u>den Bogensport und das Böllern</u> sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung, - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, - die Veranstaltung von deutschen Meisterschaften und Länderkämpfen sowie die Meldung und Nominierung von Schützen zu internationalen schießsportlichen und begegnungssportlichen Veranstaltungen im Sportschießen und im Bogensport, - die Durchführung und Gestaltung des Deutschen Schützenages, - die Einrichtung und Organisation von Bundesligen für den Bereich des Sportschießens und des Bogensports, - Grundsatzfragen der Schützentradition, - Grundsatzfragen der Schützenjugend, - Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit, - die Unterstützung und Beratung von Bundesbehörden und bundesweit tätigen Organisationen sowie von ausländischen Behörden und Organisationen in Fragen des Sportschießens und des Bogensports, - die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), der Nationalen Anti-Doping-Agentur und der nationalen wie internationalen schießsportlichen Organisationen im Schießsport und im Bogensport des Auslands, insbesondere durch Mitgliedschaft in <u>diesen dem entsprechenden internationalen Schieß-</u>Organisationen, - die Behandlung der mit dem Sportschießen zusammenhängenden Grundsatzfragen des Umweltschutzes, - die mit der öffentlichen Präsentation des Sportschießens zusammenhängenden Grundsatzfragen des Umweltschutzes, - die mit der öffentlichen Präsentation des Sportschießens und <u>dem Böllersport</u> zusammenhängenden Grundsatzfragen der Werbung, des Sponsoring und des Merchandising sowie der Medien-, insbesondere der Fernsehrechte. 	redaktionelle Änderung; Antrag des Gesamtvorstandes vom 18.03.2017
		redaktionelle Änderung; Antrag des Gesamtvorstandes vom 18.03.2017
		redaktionelle Änderung

Synopse der Satzung des Deutschen Schützenbundes

2.	<p>Der DSB regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er kann zu diesem Zweck insbesondere folgende Ordnungen erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahmeverordnung, - Nominierungsordnung, - Rechtsordnung, - Ausbildungs- und Prüfungsordnung, - Ehrungsordnung, - Finanzordnung, - Gebührenordnung, - Jugendordnung, - Ligaordnung, - Schießstandordnung, - Sportordnung, - Werbe- und Mediendordnung. <p>Der DSB regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er kann zu diesem Zweck insbesondere folgende Ordnungen erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahmeverordnung, - Nominierungsordnung, - Rechtsordnung, - <u>Anti-Doping Regelwerk (Verbotsliste, NADA Code, Begriffsbestimmungen und Definitionen)</u>, - Ausbildungs- und Prüfungsordnung, - Ehrungsordnung, - <u>Ethik-Code</u>, - Finanzordnung, - Gebührenordnung, - Jugendordnung, - Ligaordnung, - Schießstandordnung, - Sportordnung, - Werbe- und Mediendordnung. 	<p>Der DSB regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er kann zu diesem Zweck insbesondere folgende Ordnungen erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahmeverordnung, - Nominierungsordnung, - Rechtsordnung, - <u>Anti-Doping Regelwerk (Verbotsliste, NADA Code, Begriffsbestimmungen und Definitionen)</u>, - Ausbildungs- und Prüfungsordnung, - Ehrungsordnung, - <u>Ethik-Code</u>, - Finanzordnung, - Gebührenordnung, - Jugendordnung, - Ligaordnung, - Schießstandordnung, - Sportordnung, - Werbe- und Mediendordnung. <p>Antrag des Gesamtvorstandes vom 18.03.2017 redaktionelle Änderung</p>
3.	<p>Die Aufnahmeverordnung, die Nominierungsordnung sowie die Rechtsordnung sind Bestandteile dieser Satzung. Die übrigen Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden, mit Ausnahme der Jugendordnung, vom Gesamtvorstand beschlossen oder geändert. <u>Dies gilt auch für das Anti-Doping-Regelwerk.</u></p> <p>Der DSB ist Mitglied folgender internationaler Verbände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - International Shooting Sport Federation (ISSF), - World Archery Federation (WA), - Europäische Schützenkonföderation (ESK), - World Archery Europe (WAE), - Internationale Armbrustschützen-Union (IAU), - Muzzle Loaders Association International Committee (MLAIC). 	<p>Die Aufnahmeverordnung, die Nominierungsordnung, sowie die Rechtsordnung sowie das <u>Anti-Doping Regelwerk</u> sind Bestandteile dieser Satzung. Die übrigen Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden, mit Ausnahme der Jugendordnung, vom Gesamtvorstand beschlossen oder geändert. <u>Dies gilt auch für das Anti-Doping-Regelwerk.</u></p> <p>Der DSB ist Mitglied folgender internationaler Verbände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - International Shooting Sport Federation (ISSF), - World Archery Federation (WA), - Europäische Schützenkonföderation (ESK), - World Archery Europe (WAE), - Internationale Armbrustschützen-Union (IAU), - Muzzle Loaders Association International Committee (MLAIC) - <u>Fédération Internationale de Tir aux Armes Sportives de Chasse (FITASC)</u>. <p>redaktionelle Änderung</p>

Synopse der Satzung des Deutschen Schützenbundes

<p>§ 6 Mitgliedschaft</p> <p>4. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das deutsche Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die vom Gesamtvorstand nach langjähriger Tätigkeit als Präsidenten des DSB zu Ehrenpräsidenten ernannten Persönlichkeiten.</p>	<p>§ 6 Mitgliedschaft</p> <p>4. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das deutsche Schützenwesen hervorragende Verdienste gemacht haben und durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die vom Gesamtvorstand nach langjähriger Tätigkeit als Präsidenten des DSB zu Ehrenpräsidenten ernannten Persönlichkeiten.</p>	redaktionelle Änderung
<p>§ 8 Rechte der Mitglieder</p> <p>1. Die unmittelbaren und besonderen Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch den DSB vorbehalten sind.</p> <p>3. Die unmittelbaren Mitglieder übernehmen ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte sowie im Gesamtvorstand durch ihre dafür benannten Vertreter aus. In die Delegiertenversammlung können sie entsprechend der Mitgliederzahl gem. § 9 Ziff. 9 für das vorausgegangene Jahr für jedes volle und angefangene Dreitausend ihrer Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht ihnen frei. Die Delegierten werden dem Präsidium des DSB zu Beginn der Delegiertenversammlung rechtzeitig durch die unmittelbaren Mitglieder schriftlich benannt.</p> <p>5. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des DSB in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>§ 8 Rechte der Mitglieder</p> <p>1. Die unmittelbaren und besonderen Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch den DSB vorbehalten sind.</p> <p>3. Die unmittelbaren Mitglieder übernehmen ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte sowie im Gesamtvorstand durch ihre dafür benannten Vertreter aus. In die Delegiertenversammlung können sie entsprechend der Mitgliederzahl gem. § 9 Ziff. 9 für das vorausgegangene Jahr für jedes volle und angefangene Dreitausend ihrer Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht ihnen frei. Die Delegierten werden dem Präsidium des DSB zu Beginn der Delegiertenversammlung rechtzeitig durch die unmittelbaren Mitglieder schriftlich benannt.</p> <p>5. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des DSB in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.</p>	redaktionelle Änderung Antrag des NWDSB vom 24.01.2017 (s.u. § 9)
<p>§ 9 Pflichten der Mitglieder</p> <p>9. Die unmittelbaren Mitglieder haben bis zum 15.01.</p>	<p>§ 9 Pflichten der Mitglieder</p> <p>9. Die unmittelbaren Mitglieder haben bis zum</p>	redaktionelle Änderung; Antrag des Gesamtvorstandes vom 18.03.2017

Synopse der Satzung des Deutschen Schützenbundes

			Antrag des NWDSB vom 24.01.2017 Antrag des NWDSB vom 24.01.2017

Synopse der Satzung des Deutschen Schützenbundes

<ul style="list-style-type: none"> - Schützentradition und Brauchtum, - Jugend. <p>2. Das Präsidium ist zuständig für alle Angelegenheiten, die den Schieß- und Bogensport betreffen, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Führung des Verbandes nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen, - die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, - die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, - die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund, der Stiftung Deutsche Sporthilfe und der Nationalen Anti-Doping Agentur, - die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Verbänden, - die Koordination der Verbandsarbeit und der Ausschüsse, - die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes, - die laufenden Geschäfte. <p>9. Das Präsidium beruft</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder der Bundesausschüsse Bildung und Finanzen, b) <ins>die drei Vertreter des Bundesausschusses Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport, die nicht die unmittelbaren Mitglieder vertreten,</ins> b) <ins>die Bundesreferenten für Gewehr, Pistole, Flinte, Laufende Scheibe, Armbrust, Vorderlader, Target-Sprint / Sommerbiathlon, Behindertensport, und Kampfrichterwesen</ins> c) <ins>den Referent für das Böllerwesen, der dem Bereich Tradition und Brauchtum zugeordnet ist,</ins> d) <ins>den Anti-Doping-Beauftragten und den Datenschutzbeauftragten.</ins> 	<ul style="list-style-type: none"> - Schützentradition und Brauchtum, - Jugend. <p>2. Das Präsidium ist zuständig für alle Angelegenheiten, die das Sportschießen der <ins>und den</ins> Bogensport betreffen, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Führung des Verbandes nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen, - die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, - die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, - die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund, der Stiftung Deutsche Sporthilfe und der Nationalen Anti-Doping Agentur, - die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Verbänden, - die Koordination der Verbandsarbeit und der Ausschüsse, - die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes, - die laufenden Geschäfte. <p>9. Das Präsidium beruft</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder der Bundesausschüsse Bildung und Finanzen, b) <ins>die drei Vertreter des Bundesausschusses Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport, die nicht die unmittelbaren Mitglieder vertreten,</ins> b) <ins>die Bundesreferenten für Gewehr, Pistole, Flinte, Laufende Scheibe, Armbrust, Vorderlader, Target-Sprint / Sommerbiathlon, Behindertensport, und Kampfrichterwesen</ins> c) <ins>den Referent für das Böllerwesen, der dem Bereich Tradition und Brauchtum zugeordnet ist,</ins> d) <ins>den Anti-Doping-Beauftragten und den Datenschutzbeauftragten.</ins> 	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>Antrag des Präsidiums vom 27.2.2016 sich daraus ergebende Verschiebungen Antrag des Präsidiums vom 17.03.2017 Antrag des Präsidiums vom 17.03.2017 Antrag des Gesamtvorstandes vom 18.03.2017</p>	<p>§ 13 Gesamtvorstand</p> <p>§ 13 Gesamtvorstand</p>
--	--	--	---

Synopse der Satzung des Deutschen Schützenbundes

<p>1. Dem Gesamtvorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Mitglieder des Präsidiums, b) jeweils 2 von den unmittelbaren Mitgliedern benannte Vertreter; einer der beiden Vertreter hat zusätzlich zu seiner eigenen Stimme entsprechend der Regelung in § 8 Ziff. 3 Satz 2 das Stimmrecht für das von ihm vertretene unmittelbare Mitglied. Dieser Vertreter muss zuvor der Bundesgeschäftsstelle benannt werden. c) der Bundesportleiter Sportschießen, d) der Bundesportleiter Bogensport, e) der Bundesportleiter Sportentwicklung, Breitensport und Trendsport f) ein weiterer Vertreter aus dem Jugendvorstand, g) die Bundesfrauenbeauftragte oder, im Falle ihrer Verhinderung, deren Stellvertreterin, h) die Ehrenpräsidenten, i) der Gesamtaktivitätsprecher oder, im Falle seiner Verhinderung, ein anderer Aktivitätsprecher. 	<p>1. Dem Gesamtvorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Mitglieder des Präsidiums, b) jeweils 2 von den unmittelbaren Mitgliedern benannte Vertreter; einer der beiden Vertreter hat zusätzlich zu seiner eigenen Stimme entsprechend der Regelung in § 8 Ziff. 3 Satz 2 das Stimmrecht für das von ihm vertretene unmittelbare Mitglied. Dieser Vertreter muss zuvor der Bundesgeschäftsstelle benannt werden. c) der Bundesportleiter Sportschießen, d) der Bundesportleiter Bogensport, e) der Bundesportleiter Sportentwicklung, Breitensport und Trendsport f) ein weiterer Vertreter aus dem Jugendvorstand, oder im Falle ihrer Verhinderung, deren Stellvertreterin, g) die Bundesfrauenbeauftragte oder, im Falle ihrer Verhinderung, deren Stellvertreterin, h) die Ehrenpräsidenten, oder, im Falle seiner Verhinderung, ein anderer Aktivitätsprecher. 	<p>Antrag des Gesamtvorstandes vom 16.11.2016 sich daraus ergebende Verschiebungen Antrag des HSV, WSB, WSV vom 25.10.2016 sich daraus ergebende Verschiebungen sich daraus ergebende Verschiebungen</p>
<p>3. Der Gesamtvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aufnahme unmittelbarer und besonderer Mitglieder, b) den Erlass und die Änderung der in § 4 Ziff. 2 und der § 13 Ziff. 5 genannten Ordnungen unter Beachtung von § 4 Ziffer 2 Sätze 3 – 6 und § 13 Ziffer 5 mit Ausnahmen derjenigen, die Bestandteil der Satzung sind. c) die Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Präsidiums in den Jahren, in denen keine Delegiertenversammlung stattfindet, d) die Genehmigung des vom Vizepräsidenten Finanzen vorzulegenden Haushaltsplanes, e) den An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken, f) die Wahl der Mitglieder der Rechtsorgane 	<p>3. Der Gesamtvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aufnahme unmittelbarer und besonderer Mitglieder, b) den Erlass und die Änderung der in § 4 Ziff. 2 und der § 13 Ziff. 5 genannten Ordnungen unter Beachtung von § 4 Ziffer 2 Sätze 3 – 6 und § 13 Ziffer 5 mit Ausnahmen derjenigen, die Bestandteil der Satzung sind. c) die Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Präsidiums in den Jahren, in denen keine Delegiertenversammlung stattfindet, d) die Genehmigung des vom Vizepräsidenten Finanzen vorzulegenden Haushaltsplanes, e) den An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken, f) die Wahl der Mitglieder der Rechtsorgane 	<p>redaktionelle Änderung redaktionelle Änderung redaktionelle Änderung Bestandteil der Satzung sind.</p>

Synopse der Satzung des Deutschen Schützenbundes

<p>gemäß § 15,</p> <p>g) die Bestellung von zusätzlichen Bundesausschüssen und Kommissionen,</p> <p>h) die Wahl der Mitglieder des Bundesausschusses Ehrungen für vier Jahre und Bestätigung der vom Bundesausschuss vorgeschlagenen Ehrungen,</p> <p>i) die Suspenderung von Mitgliedern des Präsidiums, die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre sich aus § 9 Ziff. 1 und 2 ergebenden Pflichten verstößen haben, bis zur nächsten Delegiertenversammlung,</p> <p>j) die Berufung der drei Vertreter der unmittelbaren Mitglieder für den Bundesausschuss Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport.</p>	<p>9) gemäß § 15,</p> <p>g) die Bestellung von zusätzlichen Bundesausschüssen und Kommissionen,</p> <p>h) die Wahl der Mitglieder des Bundesausschusses Ehrungen für vier Jahre und Bestätigung der vom Bundesausschuss Ehrungen gemäß der Ehrungsordnung vorgeschlagenen Ehrungen,</p> <p>i) die Suspenderung von Mitgliedern des Präsidiums, die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre sich aus § 9 Ziff. 1 und 2 ergebenden Pflichten verstößen haben, bis zur nächsten Delegiertenversammlung,</p> <p>j) die Berufung der drei Vertreter der unmittelbaren Mitglieder für den Bundesausschuss Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport.</p>	<p>Antrag des Gesamtvorstandes vom 16.11.2016</p>
<p>4. a) Folgende Mitglieder des Gesamtvorstandes haben je eine Stimme</p> <ul style="list-style-type: none"> - jedes Präsidiumsmitglied, - jeder Ehrenpräsident, - die Bundesfrauenbeauftragte oder, im Falle ihrer Verhinderung, deren Stellvertreterin - der (Gesamt-) Aktivensprecher, - der weitere Vertreter des Jugendvorstandes, die drei zwei Bundesportleiter Sportschießen und Bogensport und Sporthandball und Sporthandball, Breiten- und Trendsport, - der Vertreter eines besonderen Mitglieds, wenn dies vertraglich vereinbart ist, - jeder Vertreter der unmittelbaren Mitglieder. 	<p>4. a) Folgende Mitglieder des Gesamtvorstandes haben je eine Stimme</p> <ul style="list-style-type: none"> - jedes Präsidiumsmitglied, - jeder Ehrenpräsident, - die Bundesfrauenbeauftragte oder, im Falle ihrer Verhinderung, deren Stellvertreterin - der (Gesamt-) Aktivensprecher, - der weitere Vertreter des Jugendvorstandes, die drei zwei Bundesportleiter Sportschießen und Bogensport und Sporthandball und Sporthandball, Breiten- und Trendsport, - der Vertreter eines besonderen Mitglieds, wenn dies vertraglich vereinbart ist, - jeder Vertreter der unmittelbaren Mitglieder. 	<p>Antrag des HSV, WSB, WSV vom 25.10.2016</p>
<p>§ 14 Delegiertenversammlung</p> <p>5.b) Die Delegiertenversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit Ausnahme des § 13 Ziff. 5 sowie über die Ordnungen i. S. v. § 4 Ziff. 2, die Bestandteil der Satzung sind, und über die Auflösung des DSB mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Darüber hinaus muss ein Landesverbandskonsortium von einem Drittel erreicht werden.</p>	<p>§ 14 Delegiertenversammlung</p> <p>5.b) Die Delegiertenversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit Ausnahme des § 13 Ziff. 5 sowie unter Beachtung von § 4 Ziff. 2 Sätze 3 bis 6 über die Ordnungen i. S. v. § 4 Ziff. 2, die Bestandteil der Satzung sind, und über die Auflösung des DSB mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Darüber hinaus muss ein Landesverbandskonsortium von einem Drittel erreicht werden.</p>	<p>redaktionelle Änderung redaktionelle Änderung</p>

Synopse der Satzung des Deutschen Schützenbundes

§ 18 Sportausschuss	§ 18 Sportausschuss
<p>1. Die Sportstruktur des Deutschen Schützenbundes gliedert sich in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesausschuss Spitzensport b) Bundesausschuss Sportschießen c) Bundesausschuss Bogensport d) Bundesausschuss Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport. <p>Den Bundesausschüssen Sportschießen, Bogensport und Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport ist die BundesSportleitung übergeordnet. Die Bundesausschüsse sind untereinander gleichberechtigt.</p> <p>2. Die BundesSportleitung besteht aus dem Vizepräsidenten Sport (Vorsitz), den BundesSportleitern der Bundesausschüsse Sportschießen, Bogensport und Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport, dem Sportdirektor, einem Vertreter der Deutschen Schützenjugend und der BundesFrauenbeauftragten. Ihre Aufgabe ist es, den Sport im Deutschen Schützenbund zu koordinieren und Strategien für den gesamten Sport zu entwickeln. Bei strittigen Fragen zwischen den BundesSportausschüssen Sportschießen, Bogensport und Breiten- und Trendsport dient sie als Clearingstelle. Die BundesSportleitung tagt mindestens dreimal im Jahr.</p> <p>3. Der Bundesausschuss Sportschießen besteht aus dem Vizepräsidenten Sport (Vorsitz), dem BundesSportleiter Sportschießen (stellvertretender Vorsitz), dem Sportdirektor, je einem Vertreter der unmittelbaren Mitglieder für den Bereich Sportschießen, den BundesReferenten für Gewehr, Pistole, Flinte, Laufende Scheibe, Armbrust, Vorderlader, Target-Sprint / Sommerbiathlon, Kampfrichterwesen, einem Aktivensprecher, einem Vertreter der Deutschen Schützenjugend und</p>	<p>1. Die Sportstruktur des Deutschen Schützenbundes gliedert sich in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesausschuss Spitzensport b) Bundesausschuss Sportschießen c) Bundesausschuss Bogensport d) Bundesausschuss Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport. <p>Antrag des Gesamtvorstandes vom 16.11.2016</p> <p>Den Bundesausschüssen Sportschießen, und Bogensport und Sporthalle ist die BundesSportleitung übergeordnet. Die Bundesausschüsse sind untereinander gleichberechtigt.</p> <p>2. Die BundesSportleitung besteht aus dem Vizepräsidenten Sport (Vorsitz), <u>und</u> den BundesSportleitern der Bundesausschüsse Sportschießen <u>und</u> Bogensport und Sporthalle, dem Sportdirektor und, einem Vertreter der Deutschen Schützenjugend <u>und</u> der BundesFrauenbeauftragte. Ihre Aufgabe ist es, den Sport im Deutschen Schützenbund zu koordinieren und Strategien für den gesamten Sport zu entwickeln. Bei strittigen Fragen zwischen den BundesSportausschüssen Sportschießen <u>und</u> Bogensport und Trendsport dient sie als Clearingstelle. Die BundesSportleitung tagt mindestens dreimal im Jahr.</p> <p>3. Der Bundesausschuss Sportschießen besteht aus dem Vizepräsidenten Sport (Vorsitz), dem BundesSportleiter Sportschießen (stellvertretender Vorsitz), dem Sportdirektor, je einem Vertreter der unmittelbaren Mitglieder für den Bereich Sportschießen, den BundesReferenten für Gewehr, Pistole, Flinte, Laufende Scheibe, Armbrust, Vorderlader, Target-Sprint / Sommerbiathlon, Kampfrichterwesen, einem Aktivensprecher, einem Vertreter der Deutschen Schützenjugend und</p> <p>Antrag des Präsidiums vom 17.03.2017</p> <p>Antrag des Präsidiums vom 17.03.2017</p>

Synopse der Satzung des Deutschen Schützenbundes

<p>jeweils einem sachkundigen Vertreter der besonderen Mitglieder. Der stellvertretende Vorsitzende des Bundesausschusses Sportschießen wird auf Vorschlag der Vertreter der unmittelbaren Mitglieder aus ihren Reihen gewählt.</p>	<p>Der Bundesausschuss Sportschießen berät das Präsidium und entwickelt Entscheidungsvorlagen für das Präsidium bzw. für den Gesamtvorstand. Insbesondere umfasst dies die Überarbeitung des Regelwerks im Bereich Sportschießen (gesamtes Regelwerk außer Bogen), Konzepte zur Entwicklung des <u>Schieß-Sportschießens</u> und Schulsports sowie den Beschluss über die Ausschreibung (außer für den Bereich Bogen) und die Organisation der Deutschen Meisterschaft Sportschießen.</p>	<p>Vertreter der Deutschen Schützenjugend und jeweils einem sachkundigen Vertreter der besonderen Mitglieder. Der stellvertretende Vorsitzende des Bundesausschusses Sportschießen wird auf Vorschlag der Vertreter der unmittelbaren Mitglieder aus ihren Reihen gewählt.</p>
<p>5. Der Bundesausschuss Bogensport besteht aus dem Vizepräsidenten Sport (Vorsitz), dem Bundessportleiter Bogensport (stellvertretender Vorsitz), dem Sportdirektor, je einem Vertreter der unmittelbaren Mitglieder, den Bundesreferenten aus dem Bereich Behindertensport und Kampfrichterwesen, dem Aktivensprecher Bogen, einem Vertreter der Deutschen Schützenjugend und jeweils einem sachkundigen Vertreter der besonderen Mitglieder.</p>	<p>5. Der Bundesausschuss Bogensport besteht aus dem Vizepräsidenten Sport (Vorsitz), dem Bundessportleiter Bogensport (stellvertretender Vorsitz), dem Sportdirektor, je einem Vertreter der unmittelbaren Mitglieder, den Bundesreferenten aus dem Bereich Behindertensport und Kampfrichterwesen <u>Bogensport</u>, dem Aktivensprecher Bogen, einem Vertreter der Deutschen Schützenjugend und jeweils einem sachkundigen Vertreter der besonderen Mitglieder.</p>	<p>Antrag des Präsidiums vom 17.03.2017.</p>
<p>6. Der Bundesausschuss Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport besteht aus dem Vizepräsidenten Sport (Vorsitz), dem Bundessportleiter Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport (stellvertretender Vorsitz), drei Vertretern der unmittelbaren Mitglieder und drei weiteren Personen, die nicht die unmittelbaren Mitglieder vertreten, die alle Fachkompetenz im Breiten- und Trendsport nachweisen und vom Präsidium berufen werden, sowie einem Vertreter der Deutschen Schützenjugend. Der Bundessportleiter Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport wird von den Mitgliedern aus ihren Reihen gewählt.</p>	<p>6.—Der Bundesausschuss Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport besteht aus dem Vizepräsidenten Sport (Vorsitz), dem Bundessportleiter Sportentwicklung-Breiten- und Trendsport (stellvertretender Vorsitz), drei Vertretern der unmittelbaren Mitglieder und drei weiteren Personen, die nicht die unmittelbaren Mitglieder vertreten, die alle Fachkompetenz im Breiten- und Trendsport nachweisen und vom Präsidium berufen werden, sowie einem Vertreter der Deutschen Schützenjugend. Der Bundessportleiter Sportentwicklung-Breiten- und Trendsport wird von den Mitgliedern aus ihren Reihen gewählt.</p>	<p>Antrag des Gesamtvorstandes vom 16.11.2016</p>

Synopse der Satzung des Deutschen Schützenbundes

<p>Der Bundesausschuss Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport berät das Präsidium in Fragen möglicher Entwicklungen, Trends und Neuheiten, die im Schießsport umgesetzt werden können und legt hierzu Realisierungskonzepte vor und berät das Präsidium im Zusammenhang mit der breitensportlichen Entwicklung des Deutschen Schützenbundes.</p> <p>Der Bundesausschuss Sportentwicklung, Breiten- und Trendsport tagt in der Regel zwei Mal im Jahr.</p>	<p>7. Die Vertreter der unmittelbaren Mitglieder in den Bundesausschüssen des Sports bzw. in den jeweiligen Technischen Kommissionen müssen in aktiver Funktion der unmittelbaren Mitglieder sein bzw. von diesen für den jeweiligen Bundesausschuss entsandt sein. Die Mitglieder der Technischen Kommission werden aus den Reihen des jeweiligen Bundesausschusses von diesem gewählt.</p> <p>8. Die vom Präsidium gem. § 12 Ziff. 9c) berufenen Referenten arbeiten in den entsprechenden Bundesausschüssen mit. Die Referenten vertreten fachlich ihre Disziplinen bzw. ihre Fachbereiche; sie sind Experten in ihren Disziplinen bzw. Fachbereichen, arbeiten den Gremien im Sport zu, beraten mit ihrer Expertise und helfen bei der konkreten Umsetzung.</p>	<p>Der Bundesausschuss Sportentwicklung-Breiten- und Trendsport berät das Präsidium in Fragen möglicher Entwicklungen-Trends und Neuheiten, die im Schießsport umgesetzt werden können und legt hierzu Realisierungskonzepte vor und berät das Präsidium im Zusammenhang mit der breitensportlichen Entwicklung des Deutschen Schützenbundes.</p> <p>Der Bundesausschuss Sportentwicklung-Breiten- und Trendsport tagt in der Regel zwei Mal im Jahr.</p> <p>7. <u>Die Vertreter der unmittelbaren Mitglieder in den Bundesausschüssen des Sports bzw. in den jeweiligen Technischen Kommissionen müssen in aktiver Funktion der unmittelbaren Mitglieder sein bzw. von diesen für den jeweiligen Bundesausschuss entsandt sein. Die Mitglieder der Technischen Kommission werden aus den Reihen des jeweiligen Bundesausschusses von diesem gewählt.</u></p> <p>8. <u>Die vom Präsidium gem. § 12 Ziff. 9c) berufenen Referenten arbeiten in den entsprechenden Bundesausschüssen mit. Die Referenten vertreten fachlich ihre Disziplinen bzw. ihre Fachbereiche; sie sind Experten in ihren Disziplinen bzw. Fachbereichen, arbeiten den Gremien im Sport zu, beraten mit ihrer Expertise und helfen bei der konkreten Umsetzung.</u></p>	<p>Antrag des Gesamtvorstandes vom 16.11.2016</p> <p>Antrag des Gesamtvorstandes vom 16.11.2016</p> <p>sich daraus ergebende Verschiebungen</p> <p>7. <u>Die Vertreter der unmittelbaren Mitglieder in den Bundesausschüssen des Sports bzw. in den jeweiligen Technischen Kommissionen müssen in aktiver Funktion der unmittelbaren Mitglieder sein bzw. von diesen für den jeweiligen Bundesausschuss entsandt sein. Die Mitglieder der Technischen Kommission werden aus den Reihen des jeweiligen Bundesausschusses von diesem gewählt.</u></p> <p>8. <u>Die vom Präsidium gem. § 12 Ziff. 9c) berufenen Referenten arbeiten in den entsprechenden Bundesausschüssen mit. Die Referenten vertreten fachlich ihre Disziplinen bzw. ihre Fachbereiche; sie sind Experten in ihren Disziplinen bzw. Fachbereichen, arbeiten den Gremien im Sport zu, beraten mit ihrer Expertise und helfen bei der konkreten Umsetzung.</u></p>
§ 19 Bundesausschuss Frauen	§ 19 Bundesausschuss Frauen	<p>1. Der Bundesausschuss Frauen besteht aus dem Vizepräsidenten Ethik, Toleranz, Wertevermittlung und Gleichstellung, der Bundesfrauenbeauftragten (Vorsitz), deren Stellvertreterin und den Vertreterinnen der unmittelbaren Mitglieder.</p>	<p>Antrag des HSV, WSB, WSV vom 25.10.2016</p> <p>Antrag des HSV, WSB, WSV vom 25.10.2016</p> <p>1. <u>Der Bundesausschuss Frauen besteht aus dem Vizepräsidenten Ethik, Toleranz, Wertevermittlung und Gleichstellung, der Bundesfrauenbeauftragten (Vorsitz), deren Stellvertreterin und den Vertreterinnen der unmittelbaren Mitglieder.</u></p>
2.	Der Bundesausschuss Frauen wählt die Bundesfrauenbeauftragte und deren Stellvertreterin für die Dauer von vier Jahren.	<p>Der Bundesausschuss Frauen wählt die Bundesfrauenbeauftragte und deren Stellvertreterin für die Dauer von vier Jahren.</p>	<p>Antrag des HSV, WSB, WSV vom 25.10.2016</p> <p>2. <u>Der Bundesausschuss Frauen wählt die Bundesfrauenbeauftragte und deren Stellvertreterin für die Dauer von vier Jahren.</u></p>

Synopse der Satzung des Deutschen Schützenbundes

<p>3. Der Bundesausschuss Frauen hat die Aufgabe, die besonderen Belange der weiblichen Mitglieder im DSB in schießtechnischer und sportorganisatorischer Hinsicht zu vertreten und den Gesamtvorstand sowie die Bundessportleitung entsprechend zu beraten.</p> <p>Der Bundesausschuss Frauen tagt in der Regel einmal im Jahr.</p>	<p>3. Der Bundesausschuss Frauen hat die Aufgabe, die besonderen Belange der weiblichen Mitglieder im DSB in schießtechnischer und sportorganisatorischer Hinsicht zu vertreten und den Gesamtvorstand sowie die Bundessportleitung entsprechend zu beraten.</p> <p>Der Bundesausschuss Frauen tagt in der Regel einmal im Jahr.</p>	<p>Antrag des HSV, WSB, WSV vom 25.10.2016</p> <p>Antrag des HSV, WSB, WSV vom 25.10.2016</p>
	<p>§ 20 Bundesausschuss Finanzen</p>	
<p>§ 21 Bundesausschuss Ehrungen</p>	<p>§ 21 Bundesausschuss Ehrungen</p>	
<p>§ 22 Bundesausschuss Bildung</p>	<p>§ 22 21 Bundesausschuss Bildung</p>	<p>sich daraus ergebende Verschiebungen</p>
<p>1. Der Bundesausschuss Bildung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Vizepräsidenten Bildung und Verbandsentwicklung (Vorsitz), - dem Referenten Bildung, - einem Vertreter der Deutschen Schützenjugend, - dem Sportdirektor, - dem Leiter der Schießsportschule des DSB, - je einem Trainer (Sportschießen und Bogensport) aus dem Bereich Leistungssport sowie, - drei fachkundigen Mitgliedern der unmittelbaren Mitglieder. 	<p>1. Der Bundesausschuss Bildung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Vizepräsidenten Bildung und Verbandsentwicklung (Vorsitz), - dem Referenten Bildung, - einem Vertreter der Deutschen Schützenjugend, - dem Sportdirektor, - dem Leiter der Schießsportschule des DSB, - je einem Trainer (Sportschießen und Bogensport) aus dem Bereich Leistungssport sowie, - drei fachkundigen Mitgliedern der unmittelbaren Mitglieder. 	<p>Antrag des Gesamtvorstandes vom 16.11.2016</p>
<p>§ 23 Aktivenbeirat und Gesamtaktivensprecher</p>	<p>§ 23 22 Aktivenbeirat und Gesamtaktivensprecher</p>	<p>sich daraus ergebende Verschiebungen</p>
<p>§ 24 Anti-Doping-Beauftragter und Anti-Doping-Regelwerk</p>	<p>§ 24 23 Anti-Doping-Beauftragter und Anti-Doping-Regelwerk</p>	<p>sich daraus ergebende Verschiebungen</p>
<p>5. Der Anti-Doping-Beauftragte bedient sich weiterer Mitarbeiter, die die Dopingkontrollen durchführen und auf Anweisung hin organisieren.</p>	<p>5. Der Anti-Doping-Beauftragte bedient sich weiterer Mitarbeiter, die die Dopingkontrollen durchführen und auf Anweisung hin organisieren.</p>	<p>Inzwischen werden Wettkampf- und Trainingskontrollen nicht mehr durch den DSB ausgeführt. Aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung ist die NADA dafür zuständig.</p>
<p>6. Der Anti-Doping-Beauftragte wählt qualifizierte Personen aus, die für den DSB weitere Anti-Doping-Kontrolleure ausbilden.</p>	<p>6. Der Anti-Doping-Beauftragte wählt qualifizierte Personen aus, die für den DSB weitere Anti-Doping-Kontrolleure ausbilden.</p>	<p>Inzwischen werden Wettkampf- und Trainingskontrollen nicht mehr durch den DSB ausgeführt. Aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung ist die NADA dafür zuständig.</p>

Synopse der Satzung des Deutschen Schützenbundes

7. Der Anti-Doping-Beauftragte koordiniert Präventionsmaßnahmen im Anti-Dopingkampf des DSB.	7. <u>Der Anti-Doping-Beauftragte koordiniert Präventionsmaßnahmen im Anti-Dopingkampf des DSB.</u>	sich daraus ergebende Verschiebungen
8. Der NADA-Code bedarf teilweise weiterer Konkretisierungen und Begriffsbestimmungen, die sich aus der Umsetzung des NADA-Codes im Deutschen Schützenbund ergeben (siehe Anlage 3).	8. <u>Der NADA-Code bedarf teilweise weiterer Konkretisierungen und Begriffsbestimmungen, die sich aus der Umsetzung des NADA-Codes im Deutschen Schützenbund ergeben (siehe Anlage 3).</u>	sich daraus ergebende Verschiebungen
§ 25 Daten und Datenschutz	§ 25 <u>24</u> Daten und Datenschutz	sich daraus ergebende Verschiebungen
§ 26 Schützenjugend	§ 26 <u>25</u> Schützenjugend und Abstimmungen	sich daraus ergebende Verschiebungen
§ 27 Beschlussfähigkeit, Wählen und Abstimmungen	§ 27 <u>26</u> Einladungen, Beschlussfähigkeit, Wählen und Abstimmungen	<p>sich daraus ergebende Verschiebungen; Antrag des Gesamtvorstandes vom 18.03.2017 Anpassung an die technische wie organisatorische Realität.</p> <p>Antrag des Gesamtvorstandes vom 18.03.2017</p>
1. Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, ist eine neue Versammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.	1. <u>Einladungen, Tagessitzungen und Sitzungsunterlagen zu Sitzungen der Organe und sonstigen Gremien des DSB können schriftlich oder elektronisch an die von den jeweiligen Mitgliedern hinterlegte e-mail-Anschrift verschickt werden. Sie soll mindestens 14 Tage vor der Sitzung erfolgen; in besonderen Fällen kann die Frist abgekürzt werden.</u>	sich daraus ergebende Verschiebungen
2. Wählen haben schriftlich zu erfolgen, es sei denn, dass nur ein Vorschlag vorliegt oder einem Antrag auf offene Wahl von der Mehrheit der Wahlberechtigten stattgegeben wird. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Wahl gem. § 12 Ziff. 3, Satz 5.	2. <u>Wählen haben schriftlich zu erfolgen, es sei denn, dass nur ein Vorschlag vorliegt oder einem Antrag auf offene Wahl von der Mehrheit der Wahlberechtigten stattgegeben wird.</u> Ausgenommen von dieser Regelung ist die Wahl gem. § 12 Ziff. 3, Satz 5.	sich daraus ergebende Verschiebungen
3. Bei Wählen und Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung und in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.	3. <u>Bei Wählen und Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung und in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.</u>	sich daraus ergebende Verschiebungen

Synopse der Satzung des Deutschen Schützenbundes

<p>4. Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beschließen.</p> <p>5. Eilbedürftige Beschlüsse können im Ausnahmefall im Präsidium und im Gesamtvorstand im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.</p> <p>6. Über den Verlauf einer Versammlung oder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung oder Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Teilnehmern innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung oder Sitzung zuzusenden; § 14 Ziff. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Teilnehmer innerhalb von weiteren 30 Tagen schriftlich bei der Geschäftsstelle des DSB Einspruch erhebt. Über den Einspruch entscheiden die Teilnehmer der nächsten Versammlung oder Sitzung, für die das Protokoll bestimmt ist.</p>	<p>4-5. Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beschließen.</p> <p>5-6. Eilbedürftige Beschlüsse können im Ausnahmefall im Präsidium und im Gesamtvorstand im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.</p> <p>6-7. Über den Verlauf einer Versammlung oder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung oder Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Teilnehmern innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung oder Sitzung zuzusenden; § 14 Ziff. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Teilnehmer innerhalb von weiteren 30 Tagen schriftlich bei der Geschäftsstelle des DSB Einspruch erhebt. Über den Einspruch entscheiden die Teilnehmer der nächsten Versammlung oder Sitzung, für die das Protokoll bestimmt ist.</p>	<p>sich daraus ergebende Verschiebungen</p> <p>sich daraus ergebende Verschiebungen</p> <p>sich daraus ergebende Verschiebungen</p>
§ 28 Auflösung	§ 28 27 Auflösung	sich daraus ergebende Verschiebungen

Oktober 2016

**An die
Mitglieder des
Gesamtvorstandes des
Deutschen Schützenbundes e.V.**

**Gemeinsamer Antrag der Schützenverbände Hessischer Schützenverband e.V.,
Westfälischer Schützenbund e.V. und Württembergischer Schützenverband
1850 e.V. an den Gesamtvorstand des Deutschen Schützenbundes e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schützenschwestern, liebe Schützenbrüder,

die Antragsteller schlagen dem Gesamtvorstand des Deutschen Schützenbundes e.V. vor, einen Antrag auf Satzungsänderung an die Delegiertenversammlung des Deutschen Schützenbundes zu stellen. Hierüber soll der Gesamtvorstand in seiner Sitzung am 12. November 2016 entscheiden.

Die Satzungsänderung soll folgende Streichungen beinhalten:

Inhaltsverzeichnis

§ 19 Bundesausschuss Frauen.....12

§ 11 Ziffer 3 b)

der Bundesausschuss Frauen

§ 13 Ziffer 1 g)

die Bundesfrauenbeauftragte oder, im Falle ihrer Verhinderung, deren Stellvertreterin,

§ 13 Ziffer 4 a) – teilweise –

- die Bundesfrauenbeauftragte oder, im Falle ihrer Verhinderung, deren Stellvertreterin

§ 18 Ziffer 2 Satz 1 -teilweise-

und der Bundesfrauenbeauftragten

§ 19 Bundesausschuss Frauen

1. Der Bundesausschuss Frauen besteht aus dem Vizepräsidenten Ethik, Toleranz, Wertevermittlung und Gleichstellung, der Bundesfrauenbeauftragten (Vorsitz), deren Stellvertreterin und den Vertreterinnen der unmittelbaren Mitglieder.
2. Der Bundesausschuss Frauen wählt die Bundesfrauenbeauftragte und deren Stellvertreterin für die Dauer von vier Jahren.
3. Der Bundesausschuss Frauen hat die Aufgabe, die besonderen Belange der weiblichen Mitglieder im DSB in schießtechnischer und sportorganisatorischer Hinsicht zu vertreten und den Gesamtvorstand sowie die Bundessportleitung entsprechend zu beraten.

Der Bundesausschuss Frauen tagt in der Regel einmal im Jahr.

Begründung

Die zu streichenden Paragraphen betreffen eigene Vertretungen der Frauen im Deutschen Schützenbund. Der Deutsche Schützenbund ist ein gesellschaftlich aufgeschlossener Verband, in dem Frauen weder diskriminiert noch in den Hintergrund gedrängt werden. Sie sind in allen Funktionen der Organe des Deutschen Schützenbundes vertreten.

Schon § 12 Ziffer 1 Abs. 1 drückt diese Sachlage aus. Er regelt, dass mindestens eine Frau im Präsidium ist.

Auch die derzeitige Situation in den Gremien des Deutschen Schützenbundes zeigt, dass Frauen, im Verhältnis zu ihrem prozentualen Anteil an den mittelbaren Mitgliedern, nicht unterrepräsentiert sind.

In einigen Landesverbänden gibt es bereits seit Jahren keine Damenleiterinnen mehr. Jederzeit kann die Sportleitung des Verbandes Frauen für spezielle Aufgaben einsetzen.

Mit Einschränkung stellen die zu streichenden Satzungsbestandteile zur Zeit eine Diskriminierung der Frauen dar. Die Frauen haben im Gegensatz zu den Männern eine eigene Vertretung. Warum? Können sich nicht Frauen für alle Gremien des Deutschen Schützenbundes bewerben? Die Möglichkeit steht allen Frauen offen.

Die Frauen sollten nicht, wie zur Zeit, auf ein „Nebengleis“ in einen Ausschuss im eigenen Interesse abgeschoben werden.

Die Streichung der o.g. Paragraphen dient der weiteren Stärkung der Frauen im Deutschen Schützenbund.



Frankfurt am Main, den 25.10.2016

Ort, Datum

Hessischer Schützenverband e.V.



Dortmund, den 25.10.2016

Ort, Datum

Westfälischer Schützenbund e.V.



Stuttgart, den 25.10.2016

Ort, Datum

Württembergischer Schützenverband e.V.

Nordwestdeutscher Schützenbund e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., Schützenbund Niedersachsen e.V. und LandesSportBund Niedersachsen e.V.



Nordwestdeutscher Schützenbund e.V. · Lange Straße 68-70 · 27211 Bassum



Deutscher Schützenbund e.V.
Präsidium
Lahnstraße 120
65195 Wiesbaden

Lange Straße 68-70
27211 Bassum
Telefon: 04241 93680
Fax: 04241 936818
Internet: www.nwdsb.de
E-Mail: info@nwdsb.de

Amtsgericht Walsrode
VR 110044

Umsatzsteueridentnummer:
DE116638160

Konten:
Kreissparkasse Syke
IBAN: DE90 2915 1700 1310 0046 41
BIC: BRLADE21SYK

Volksbank Syke
IBAN: DE26 2916 7624 0012 0774 00
BIC: GENODEFISHR

24.01.2017

Antrag auf Satzungsänderung beim Deutschen Schützentag 2017 in Frankfurt am Main

Sehr geehrte Präsidiumsmitglieder,

der Nordwestdeutsche Schützenbund e.V. stellt den Antrag auf Satzungsänderung des §9 Nr. 9 der Satzung des Deutschen Schützenbund e.V. und bittet diesen Antrag auf dem Deutschen Schützentag 2017 zu behandeln.

Satzungstext Alt	Satzungstext NEU
Die unmittelbaren Mitglieder haben bis zum 15.01. eines jeden Jahres die Zahl ihrer Mitglieder (Stand 31.12. des Vorjahres bzw. bei unterjährigem erstmaligen Beitritt in den Deutschen Schützenbund den Mitgliederstand zum Beitrittstermin) zu melden und die festgesetzten Bundesbeiträge bis zum 31.03. zu entrichten. Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten, ist der volle Beitrag zu zahlen. Der Beitrag ist auch im Falle eines unterjährigen Beitritts für das volle Kalenderjahr zu entrichten.	Die unmittelbaren Mitglieder haben bis zum <u>31.01.</u> eines jeden Jahres die Zahl ihrer Mitglieder (Stand <u>01.01.</u> des <u>laufenden Jahres</u> bzw. bei unterjährigem erstmaligen Beitritt in den Deutschen Schützenbund den Mitgliederstand zum Beitrittstermin) zu melden und die festgesetzten Bundesbeiträge bis zum 31.03. zu entrichten. Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten, ist der volle Beitrag zu zahlen. Der Beitrag ist auch im Falle eines unterjährigen Beitritts für das volle Kalenderjahr zu entrichten.

Begründung:

Eine Mitgliedermeldung zum Stichtag 31.12. des Vorjahres ist nicht durchsetzbar. Niemand kann einsehen, warum ein Verein, der zum Jahresende aus dem Verband austritt, noch im folgenden Jahr Mitgliedsbeiträge zahlen muss. Ein ausgetretener Verein wird sich weigern noch Mitgliedsbeiträge zu zahlen für Leistungen, die er nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

Es wird sich kein Landesverband leisten können, Beiträge für ausgetretene Mitglieder zu zahlen, ohne diese von den eigenen Mitgliedern wieder zu bekommen.



Partner des
NWDSB

Nordwestdeutscher Schützenbund e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., Schützenbund Niedersachsen e.V. und LandesSportBund Niedersachsen e.V.



Nordwestdeutscher Schützenbund e.V. · Lange Straße 68-70 · 27211 Bassum



Eine Überprüfung von Meldezeitpunkten bei verschiedenen Landessportbünden (Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Berlin) ergab, dass die Mitgliederbestandserhebungen immer zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres erfolgen. In diesem Zusammenhang ist es natürlich auch unmöglich die Bestandszahlen von Vereinen die Mitglied in einem Landessportbund sind mit den Landesverbandszahlen im Deutschen Schützenbund zu vergleichen, da ja jeder Verein unterschiedliche Zahlen melden muss. Einmal zum Stichtag 31.12. des Vorjahres an den DSB und zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres an den jeweiligen LSB.

Eine weitere Diskrepanz besteht zwischen Aussagen des DSB und der Auslegung der Satzung. Nach Aussage des DSB ist das Beitrittsjahr nicht beitragsrelevant. Die Satzung des DSB sagt aber genau das Gegenteil aus (letzter Satz §9 Nr. 9). Einerseits beruft sich der DSB richtigerweise auf die Satzung und andererseits wird aber diese anders ausgelegt.

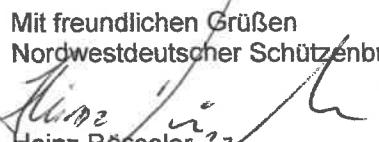
Es ist auch erforderlich, den Meldestichtag zum DSB etwas zu verschieben. Es ist derzeit für den NWDSB praktisch unmöglich innerhalb von 15 Tagen nach dem Jahreswechsel die Mitgliedermeldungen von Vereinen über den zuständigen Schützenkreis, Bezirk und den Landesverband an den DSB zu melden. Verbände mit einer zentralen Mitgliederverwaltung sind dazu vielleicht in der Lage.

Auf dem Delegiertentag des NWDSB am 11.04.2015 in Rheden wurde uns auch Seitens des NSSV deutlich Unterstützung zu unserem Antrag zugesagt. Wir nehmen an, dass auch weitere Landesverbände innerhalb des DSB diesen entsprechend unterstützen werden.

Auch in Hinblick auf das Projekt Ziel im Visier ist die Praxis, Beiträge für ausgetretene Mitglieder zu erheben, nicht gerade förderlich.

Unsere Gesamtpräsidiumsmitglieder sind gerne bereit dem DSB-Gesamtvorstand die Beweggründe für diesen Antrag im persönlichen Gespräch zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen
Nordwestdeutscher Schützenbund e.V.


Heinz Rösseler
Vizepräsident und
DSB-Gesamtvorstandsmitglied


Heinz Otten
Landessportleiter und
DSB-Gesamtvorstandsmitglied



NIEDERSÄCHSISCHER SPORTSCHÜTZENVERBAND E.V.



Nieders. Sportschützenverband · Wilkenburger Str. 30 30519 Hannover

30519 Hannover
Wilkenburger Str. 30

Telefon 0511 / 220021-0
Telefax 0511 / 220021-21

Deutscher Schützenbund e. V.
Lahnstraße 120
65195 Wiesbaden

Internet: www.nssv.de
E-Mail: Info@nssv.de

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover Kto 162 442 (BLZ 250
501 80)

IBAN DE29 2505 0180 0000 1624 42
Swift SPKHDE2HXXX

Hannover, 28.03.2017 az

Leseabschrift des Satzungsänderungsantrages vom 18.02.2017

**Satzungsänderung für den anstehenden Schützentag in Frankfurt/Main
Hier: zusätzlicher Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit im DSB Präsidium**

Ich beantrage, schon in Frankfurt eine Satzungsänderung des DSB zu beschließen, die einen zusätzlichen Vizepräsidenten für Öffentlichkeitsarbeit installiert.

Damit gäbe es einen Gegenpart im Präsidium des DSB für die hauptamtliche Öffentlichkeitsarbeit des DSB.

Bei einer informellen Veranstaltung der Landespräsidenten gab es bei einer „Stimmungsabfrage“ eine Mehrheit für diesen Vorschlag.

Mit Schützengruß

Niedersächsischer Sportschützenverband e.V.

Axel Rott
Präsident

Mit freundlicher Unterstützung
unseres Partners



Sportversicherung